

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 200

ausgegeben am 19. Juni 2026

---

## Kundmachung vom 16. Juni 2026 des Beschlusses Nr. 70/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 15. März 2024  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. August 2026

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 70/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Brigitte Haas*  
Fürstliche Regierungschefin

## Anhang

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses****Nr. 70/2024**

vom 15. März 2024

**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2111 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung von Anforderungen für Schwarmfinanzierungsdienstleister in Bezug auf Interessenkonflikte<sup>1</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2112 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates über technische Regulierungsstandards zur Festlegung von Anforderungen und Regelungen für den Antrag auf Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister<sup>2</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2113 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit Ermittlungs-, Aufsichts- und Durchsetzungstätigkeiten in Bezug auf Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen<sup>3</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

4. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2114 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kenntnisprüfung bei Schwarmfinanzierungsprojekten und der Simulation der Fähigkeit von potenziellen nicht kundigen Anlegern, bei Schwarmfinanzierungsprojekten Verluste zu tragen<sup>4</sup>, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
5. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2115 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Methode für die Berechnung der Ausfallquote von auf einer Schwarmfinanzierungsplattform angebotenen Krediten<sup>5</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
6. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2116 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur näheren Bestimmung der Massnahmen und Verfahren für den Plan von Schwarmfinanzierungsdienstleistern zur Geschäftsfortführung im Krisenfall<sup>6</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
7. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2117 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Vorschriften, Standardformate und Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden<sup>7</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
8. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2118 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die individuelle Verwaltung des Kreditportfolios durch Schwarmfinanzierungsdienstleister, in denen die Elemente der Methode zur Kreditrisikobewertung, die den Anlegern zu jedem einzelnen Portfolio offenzulegenden Informationen und die für Notfallfonds erforderlichen Regelungen und Verfahren festgelegt sind<sup>8</sup>, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
9. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2119 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für das Anlagebasisinformationsblatt<sup>9</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

10. Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2120 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Datenstandards und -formate, Vorlagen und Verfahren für die Berichterstattung über Projekte, die mithilfe von Schwarmfinanzierungsplattformen finanziert werden<sup>10</sup>, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
11. Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2121 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA in Bezug auf europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen<sup>11</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
12. Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2122 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden in Bezug auf europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen<sup>12</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
13. Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2123 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Standardformulare, Vorlagen und Verfahren, die die zuständigen Behörden bei der Mitteilung der nationalen, für Schwarmfinanzierungsdienstleister geltenden Marketinganforderungen an die ESMA verwenden<sup>13</sup>, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
14. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -  
hat folgenden Beschluss erlassen:

#### Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 31bla (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1988 der Kommission) Folgendes eingefügt:

"31blb. **32022 R 2111**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/2111 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung von Anforderungen für Schwarmfinanzierungsdienstleister in Bezug auf Interessenkonflikte ([ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 1](#))

31blc. **32022 R 2112**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/2112 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates über technische Regulierungsstandards zur Festlegung von Anforderungen und Regelungen für den Antrag auf Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister ([ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 5](#))

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gelten Verweise auf das Unionsrecht als Verweise auf das EWR-Abkommen.

31bld. **32022 R 2113**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/2113 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit Ermittlungs-, Aufsichts- und Durchsetzungstätigkeiten in Bezug auf Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen ([ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 22](#))

31ble. **32022 R 2114**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/2114 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kenntnisprüfung bei Schwarmfinanzierungsprojekten und der Simulation der Fähigkeit von potenziellen nicht kundigen Anlegern, bei Schwarmfinanzierungsprojekten Verluste zu tragen ([ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 26](#))

31blf. **32022 R 2115**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/2115 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Methode für die Berechnung der Ausfallquote von auf einer Schwarmfinanzierungsplattform angebotenen Krediten ([ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 33](#))

31blg. **32022 R 2116**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/2116 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf techni-

sche Regulierungsstandards zur näheren Bestimmung der Massnahmen und Verfahren für den Plan von Schwarmfinanzierungsdienstleistern zur Geschäftsfortführung im Krisenfall ([ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 38](#))

31blh. **32022 R 2117**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/2117 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Vorschriften, Standardformate und Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden ([ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 42](#))

31bli. **32022 R 2118**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/2118 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die individuelle Verwaltung des Kreditportfolios durch Schwarmfinanzierungsdienstleister, in denen die Elemente der Methode zur Kreditrisikobewertung, die den Anlegern zu jedem einzelnen Portfolio offenzulegenden Informationen und die für Notfallfonds erforderlichen Regelungen und Verfahren festgelegt sind ([ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 50](#))

31blj. **32022 R 2119**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/2119 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für das Anlagebasisinformationsblatt ([ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 63](#))

31blk. **32022 R 2120**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/2120 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Datenstandards und -formate, Vorlagen und Verfahren für die Berichterstattung über Projekte, die mithilfe von Schwarmfinanzierungsplattformen finanziert werden ([ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 76](#))

31bl. **32022 R 2121**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/2121 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA in Bezug auf europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen ([ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 86](#))

31blm. 32022 R 2122: Durchführungsverordnung (EU) 2022/2122 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden in Bezug auf europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen ([ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 101](#))

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gelten Verweise auf das Unionsrecht als Verweise auf das EWR-Abkommen.
- b) In Art. 8 Abs. 1 gelten die Wörter ‚einschliesslich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union‘ nicht für die EFTA-Staaten.

31bln. 32022 R 2123: Durchführungsverordnung (EU) 2022/2123 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Standardformulare, Vorlagen und Verfahren, die die zuständigen Behörden bei der Mitteilung der nationalen, für Schwarmfinanzierungsdienstleister geltenden Marketinganforderungen an die ESMA verwenden ([ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 120](#))

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In Art. 2 Abs. 1 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚28. November 2022‘ durch die Angabe ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 70/2024 vom 15. März 2024‘ ersetzt."

## Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2022/2111, (EU) 2022/2112, (EU) 2022/2113, (EU) 2022/2114, (EU) 2022/2115, (EU) 2022/2116, (EU) 2022/2117, (EU) 2022/2118 und (EU) 2022/2119 sowie der Durchführungsverordnungen (EU) 2022/2120, (EU) 2022/2121, (EU) 2022/2122 und (EU) 2022/2123 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 16. März 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 30/2024 vom 2. Februar 2024<sup>14</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.<sup>15</sup>

## Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

- 
- 1 [\*ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 1.\*](#)
- 
- 2 [\*ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 5.\*](#)
- 
- 3 [\*ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 22.\*](#)
- 
- 4 [\*ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 26.\*](#)
- 
- 5 [\*ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 33.\*](#)
- 
- 6 [\*ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 38.\*](#)
- 
- 7 [\*ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 42.\*](#)
- 
- 8 [\*ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 50.\*](#)
- 
- 9 [\*ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 63.\*](#)
- 
- 10 [\*ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 76.\*](#)
- 
- 11 [\*ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 86.\*](#)
- 
- 12 [\*ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 101.\*](#)
- 
- 13 [\*ABl. L 287 vom 8.11.2022, S. 120.\*](#)
- 
- 14 [\*ABl. L, 2024/1518, 27.6.2024.\*](#)
- 
- 15 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*